



Filiz Sütçü

Zwangsheirat und Zwangsehe

Falllagen, rechtliche Beurteilung und
Prävention



A. Einführung

Das Thema der Zwangsverheiratung und der Zwangsehe ist in der bundesrepublikanischen Medienlandschaft in der jüngsten Vergangenheit sehr stark im Zusammenhang mit den Begriffen Ehrenmord und Gewalt diskutiert und in den Fokus der politischen Diskussion um eine strafrechtliche Ahndung gestellt worden. Die Zwangsverheiratung ist als besondere Form der Gewalt in der Familie zu qualifizieren, die sich unter Umständen zu einem Ehrenmord zuspitzen kann, wenn sich die Betroffenen vehement weigern, sich bei der Partnerwahl dem Willen der Familie zu beugen.

In der Tat sind die Begriffe Ehrenmord, Gewalt in der Familie und Zwangsverheiratung im engeren Kontext zueinander zu sehen und bei der Abhandlung der Thematik Zwangsverheiratung zu berücksichtigen.

Die Zwangsverheiratung wird in der Öffentlichkeit ferner in den Kontext einer fehlgeschlagenen Integrationspolitik gebracht und zudem auf ein vermeintlich rein türkisch-islamisches Problem reduziert.

„Allahs rechtlose Töchter, Muslimische Frauen in Deutschland“ heißt der Titel des Magazins *Der Spiegel* (47/2004).¹ In dieser Ausgabe des Magazins geht es unter anderem um Musliminnen in Deutschland, für die keine Gesetze gälten: „Für uns gelten keine Gesetze“ lautet die Überschrift eines Artikels zum Titelthema. In diesem Artikel heißt es weiter: „Tausende Musliminnen leben in Deutschland unter dem Joch des Patriarchats, weggesperrt in der Wohnung, hilflos gegen Gewalt und Zwangsverheiratung. Ohne Chance auf Integration verschwinden sie in einer Parallelwelt, die von fundamentalistischen Haustyrannen dominiert wird.“²

Die Tatsache dieses Szenarios in der Medienlandschaft und die Anzahl der in meiner Anwaltstätigkeit bekannt gewordenen Fälle von arrangierten Ehen, in denen es zu Gewaltübergriffen des Ehemannes gegenüber der Ehefrau gekommen ist, sind meine Beweggründe, diese Arbeit zu schreiben.

Rechtliche Untersuchungen auf sozialwissenschaftlich tragfähiger Grundlage sind bislang eher selten geblieben. Statistische Erhebungen auf Bundesebene zum Thema Zwangsverheiratung und Zwangsehe gibt es nicht. In den Medien, sowie

1 *Brandt* u.a., Für uns gelten keine Gesetze, in: *Spiegel*, Ausgabe Nr. 47 vom 15.11.2004, S. 60–78.

2 *Ebda.*

in der politischen Diskussion wird zudem nicht eindeutig zwischen Zwangsverheiratung, Zwangshehe und arrangierten Ehen differenziert und dadurch ein verzerrtes Bild über das tatsächliche Ausmaß verursacht.

Bevor in dieser Arbeit über die möglichen Hintergründe von Zwangsverheiratungen und über mögliche Präventionsmaßnahmen gesprochen werden kann, werde ich anhand konkreter Fallbeispiele darlegen, dass Zwangsverheiratungen zwar nicht mit arrangierten Ehen gleichgesetzt werden dürfen, eine klare Abgrenzung in der Praxis jedoch sehr schwierig und nicht immer möglich ist, wenn man sich die verschiedenen Facetten der Zwangsverheiratung und der arrangierten Ehe vor Augen führt.

Gleichzeitig werde ich darlegen, warum auch bestimmte Fallgruppen von arrangierten Ehen gerade aus der Perspektive junger MigrantInnen türkischer Herkunft im Ergebnis und damit auf der Rechtsfolgenseite rechtlich einer Zwangsverheiratung gleichzusetzen sind. Die Abgrenzung ist wesentlich schwieriger als man zunächst vermuten würde. Ich werde aufzeigen, dass allein die nach außen erklärte, vermeintlich freie Entscheidung der Betroffenen kein ausreichendes Abgrenzungskriterium darstellt, in welchem Stadium der Eheanbahnung auch immer die Zustimmung der Betroffenen erklärt wurde. Ferner werde ich anhand von Beispielsfällen aus meiner Anwaltstätigkeit aufzeigen, warum in ganz bestimmten Fällen trotz nach außen anmutender freiwilliger Zustimmung eher von arrangierter Zwangsverheiratung als von arrangierter Eheschließung auszugehen ist, mit der Maßgabe, dass die Forderung einer Gleichbehandlung von arrangierten Eheschließungen und Zwangsverheiratungen auf der Rechtsfolgenseite legitim ist.

Bevor ich anhand bestehender Normen auf die rechtlichen Aspekte von Zwangsheirat und sog. arrangierten Ehen eingehen kann, müssen sowohl die Rolle der Frau in der türkischen Gesellschaft, als auch die Hintergründe für diese Heiratswahlmodi herausgearbeitet werden. Die Erziehung der Kinder in türkischen Familien muss näher durchleuchtet und dabei ganz genau darauf geachtet werden, ob nicht auch bei vermeintlich arrangierten Eheanbahnungen, insbesondere in Form subtilen Zwanges, Druck auf die HeiratskandidatInnen ausgeübt wird. Nur wenn wir annähernd einen Einblick in die Erziehungsmethoden der Eltern und in die Rolle der Frau in der türkischen Gesellschaft haben, sind wir als Außenstehende überhaupt in der Lage, vor allem den subtil ausgeübten Zwang im Rahmen der sog. arrangierten Eheanbahnung und Eheschließung zu erkennen. Alle anderen Erklärungsansätze, zum Teil mit Verweis auf arrangierte Eheschließungen in der europäischen Geschichte, die das Problem um die arrangierte Ehe im türkischen Kontext verharmlosen würden, wären meines Erachtens eine Anmaßung und aufgrund der Tatsache, dass es diese traditionelle Form der arrangierten Eheschließungen in Westeuropa gerade nicht mehr gibt, nur ein hinkender Vergleich. Jedoch können Verweise dieser Art dazu beitragen, Pauschalaussagen,

wie etwa, Zwangseheschließungen seien ein rein im muslimischen Kulturkreis angesiedeltes Phänomen, zu entkräften.

Die Entscheidung für ein selbstbestimmtes Leben und die sexuelle Selbstbestimmung sind Faktoren, die bei arrangierten Eheschließungen genauso fehlen können, wie bei Zwangsverheiratungen. Das Augenmerk werde ich dabei auf die Lebenssituation von Frauen und Männern türkischer Herkunft in Deutschland richten, zugleich mit Blick auf das Heiratsverhalten in der Türkei. Ich werde aufzeigen, dass das Thema Zwangsverheiratung kein Phänomen der Migration in Deutschland ist, ein Wandel und eine gewisse Zunahme der Bereitschaft zur Zwangsverheiratung der eigenen Kinder bedingt durch das Leben in der Diaspora und damit in der Minderheitsbevölkerung jedoch unverkennbar sind. Dies gilt zuweilen auch für die arrangierte Heirat, die als traditionelle Form der Eheschließung nach wie vor im ländlich geprägten Teil der Türkei praktiziert und durchaus als legitime Form der Verheiratung der Töchter und Söhne angesehen wird, im Gegensatz zur Zwangsverheiratung, die auch in der Türkei als Menschenrechtsverletzung eingestuft wird.³

Um zudem die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit von Zwangsheirat/arrangierte Eheschließung beurteilen zu können, insbesondere um die Fragestellung nach der Wirksamkeit der auf die Eingehung einer Ehe gerichteten Willenserklärung prüfen zu können, ist das Aufzeigen der zahlreichen Facetten der Zwangsverheiratung und arrangierten Ehe unerlässlich. Was uns als Außenstehende als freiwillige Zustimmung zur Ehe erscheinen mag, kann für die Betroffenen alles andere als freiwillig sein.

Zusammenfassend ist Ziel dieser Arbeit die Hintergründe der Zwangsverheiratung in Familien türkischer Abstammung in Deutschland zu untersuchen. Unter Einbeziehung der Ergebnisse von Untersuchungen aus dem ethnologischen und soziologischen Bereich werde ich prüfen, ob eine religiöse Legitimierung dieser Eheschließungspraxis existiert und zugleich hinterfragen, was die möglichen Ursachen für das Auftreten von Zwangsverheiratungen sein können, wobei die Durchleuchtung der besonderen Lebenssituation der türkischen MigrantInnen in der Diaspora einen größeren Raum einnehmen wird. Zusätzlich muss geprüft werden, was tatsächlich über die Grenzen der Religion hinaus die Eltern dazu bewegt, ihre Töchter und Söhne gegen deren Willen mit PartnerInnen zu verheiraten.

Die Abgrenzung zur arrangierten Ehe wird bewusst einen nicht unwesentlichen Teil dieser Arbeit in Anspruch nehmen, bevor dann anhand der vorhandenen Vorschriften die rechtliche Erfassung der Zwangsverheiratung im Hauptteil

3 Vgl. *Straßburger*, Statement zur Anhörung am 15.02.2005 im Landtag Nordrhein-Westfalen zum Thema „Zwangsheirat“, S. 18.

der Arbeit vorgenommen wird. Sinn und Zweck ist nämlich, vorher, soweit möglich, den Gegenstand der Prüfung klar zu bestimmen und einzugrenzen. In diesem Zusammenhang wird ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion die strafrechtliche Einordnung der Praxis nach dt. Recht sein. Im Rahmen der Fragestellung nach Präventionsmöglichkeiten und Hilfsmaßnahmen wird überlegt werden, wie den Mädchen im Vorfeld geholfen werden kann. Unter Hinzuziehung bestehender Normen, unter anderem im dt. Familien-, Ausländer-, Asyl-, Straf- und Strafrechtsverfahrensrecht werden Änderungsansätze und vor allem im strafrechtlichen Bereich ein Lösungskonzept herausgearbeitet, mit der Zielsetzung, durch eine ausdrückliche Erfassung in einem eigenen Straftatbestand einen Wertewandel bei der Zwangsverheiratung praktizierenden Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen. Ein wichtiger, bislang vernachlässigter Aspekt ist die Frage nach einem Zusammenhang von Bildung, sozialer Schicht und Zwangsverheiratung. In diesem Bereich wird ein weiterer möglicher Ansatz für Präventionsmaßnahmen anzusiedeln sein.

Was bislang bei aller Diskussion in den Medien völlig unerwähnt blieb, sind die gesundheitlichen Folgen für die Betroffenen, die mittelbarem und unmittelbarem Zwang durch ihre Familien ausgesetzt sind, wie etwa psychosomatische und psychische Krankheiten. Auf diese wird am Ende gesondert eingegangen werden, um die weiteren, nach außen nicht sichtbaren, folgenschweren Auswirkungen für die Betroffenen aufzuzeigen und den dringenden Handlungsbedarf insgesamt zu unterstreichen.

An dieser Stelle will ich auch betonen, dass ich bemüht bin, soweit möglich und auch angemessen, die Situation der jung verheirateten Männer mit türkischem Migrationshintergrund ebenfalls zu durchleuchten, wobei trotz der Betroffenheit auch des männlichen Geschlechts, bereits an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben darf, dass die Situation der Männer eine andere ist, als die der Frauen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Auswertung meiner Fälle in der Praxis lediglich als Anschauungsmaterial dienen soll. Sie erheben keinesfalls den Anspruch repräsentativen Charakter zu haben, zumal es sich ausschließlich um Fälle handelt, in denen es zu einer Trennung und/oder Scheidung der Paare gekommen ist. Diese Praxisfälle sollen jedoch dazu beitragen, die verschiedenen möglichen Fallvarianten und die praktische Relevanz in Deutschland aufzuzeigen.